

SATZUNG

zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Rosengarten

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., 2010, S.104) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, § 15 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 bis 3 NAGBNatSchG, §§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 NAGBNatSchG sowie §§ 67 und 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 9. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck und Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Um das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten, zu beleben und zu gliedern, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern und sichern und zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklima beizutragen und schädliche Einwirkungen abzuwehren, werden in der Gemeinde Rosengarten nach Maßgabe dieser Satzung geschützt:
 - (a) Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in einer Höhe von 120 cm über dem Boden.
 - (b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm in einer Höhe von 120 cm einen Umfang von 80 cm aufweist.
 - (c) Ersatzpflanzungen gemäß § 4 (5) und § 4 (6) dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (3) Die Satzung findet keine Anwendung auf:
 - a) Beerenobstkulturen und Obstbäume, die dem Erwerbsanbau dienen oder in der geschlossenen Ortslage liegen, ausgenommen Walnuss- (*Juglans regia*) und Edelkastanienbäume (*Castanea sativa*)
 - b) Bäume innerhalb eines Waldes gemäß Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung,
 - c) Bäume, die aufgrund der besonderen Vorschriften in den §§ 20 ff BNatSchG und §§ 14 ff des NAGBNatSchG oder aufgrund von Regelung in Natur- und Landschaftsschutzverordnungen bereits anderweitig unter Schutz gestellt sind,
 - d) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - e) Nadelbäume, ausgenommen Kiefern (*Pinus sylvestris*) und Eiben (*Taxus baccata*).

- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder sie nach Absatz (2) vom Schutz ausgenommen wären.

§ 2

Verbotene und erlaubte Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Traufbereich), insbesondere durch
- a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt) und Verdichtungen der Oberfläche im Traufbereich der Bäume,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben und Pflegemaßnahmen an Gewässern) und Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Farben, Ölen, Säuren und Laugen, Abwässern sowie Baumaterialien,
 - d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen,
 - e) Anwenden von Chemikalien,
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Traufbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - g) Anbringen von Befestigungen und Verankerungen, die zu einer Schädigung der Bäume führen.

Die Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine erhebliche Schädigung der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Erlaubt sind übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes zur Pflege und Sicherung von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen.
- (5) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend geboten ist.
- (2) Von den Verboten des § 2 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) der Baum in einem Abstand von maximal 15 m von der Außenfassade eines Wohngebäudes steht.
 - b) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, z.B. einer wesentlichen Beeinträchtigung der Bewohnbarkeit von Räumen oder der Nutzbarkeit des Grundstückes führt und die Abweichung mit den Schutzzwecken dieser Satzung gemäß § 1 vereinbar ist,
 - c) durch eine Ersatzpflanzung in Bezug auf die Schutzzwecke dieser Satzung gemäß § 1 eine nachhaltige Aufwertung des Grundstückes erfolgt, die die durch die Befreiung eintretenden Beeinträchtigungen ausgleicht,
 - d.) ein Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Bäume behindert,
 - e) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken
- a) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
 - b) der Versorgung einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete und der Entsorgung,
 - c) des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
 - d) der Fernmeldeversorgung
- dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen oder nach Vermessungsarbeiten nach dem Nds. Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 02.07.1985 (Nds. GVBl. S. 187), die Teil öffentlich-rechtlicher Verfahren sind, können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung gemäß § 1 nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich und befristet zu erteilen.

§ 4

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 3 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem der Standort, die Art und der Stammumfang des betroffenen Baumes / der betroffenen Bäume ersichtlich sind. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn die Lagebestimmung durch aussagekräftige aktuelle Fotos nachgewiesen wird.
- (2) Ist für die Beurteilung eines Antrages ein besonderer Sachverstand notwendig, kann die Gemeinde eine Sachverständige / einen Sachverständigen beauftragen.
- (3) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, bleibt § 31 Baugesetzbuch unberührt.
- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden.
- (5) Insbesondere kann eine Erlaubnis mit der Auflage oder Bedingung erteilt werden, als Ersatz für entfernte Bäume Ersatzpflanzungen mit Bäumen bis zu einem Stammumfang von 18 cm vorzunehmen. Die Anzahl von Ersatzpflanzungen richtet sich nach der Qualität und dem Alter des zu ersetzenden Baums.

Die Gemeinde kann auf Antrag eine Ersatzpflanzung an einem anderen Standort als auf dem betreffenden Grundstück zulassen, wenn eine Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück nicht möglich ist und die Ersatzpflanzung mit den Schutzzwecken dieser Satzung gemäß § 1 vereinbar ist.

- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der als Ersatz gepflanzte Baum im zweiten auf die Pflanzung folgenden Kalenderjahr ausgetrieben ist. Andernfalls ist die bzw. der Ersatzverpflichtete zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.

§ 5

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Darüber hinaus sind auch die Bäume auf Nachbargrundstücken, einschließlich öffentlicher Flächen einzutragen, soweit eine Betroffenheit durch die Baumaßnahme nicht auszuschließen ist.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 4 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Die Regelungen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 (4) bis § 4 (6) sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenen Umfang an gleicher Stelle durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümer/den Eigentümer oder die/ den Nutzungsberechtigten, wenn Dritte die geschützten Bäume entfernen, zerstören, beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich verändern, es sei denn, der Eigentümer/dem Eigentümer oder der/dem Nutzungsberechtigten steht kein Ersatzanspruch gegenüber Dritten zu oder dieser ist nicht durchsetzbar.
- (2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für eine Handlung im Sinne des § 6 Absatz (1) nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Gemeinde Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe des Absatz (1) ergreift.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz (5) NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt,
- b) eine Anzeige nach § 2 Absatz (5) unterlässt oder falsche und / oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
- c) nach § 2 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen nicht erfüllt,
- d) nach § 4 oder § 5 angeordnete Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 4 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
- d) seinen Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € gemäß § 10 Absatz 5 NKomVG und in den Fällen nach § 43 Absatz 3 Nr. 3 NAGBNatSchG bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosengarten-Nerndorf, 23. Juni 2016




Seidler
Bürgermeister